

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“
der Stadt Sondershausen (Bibliothekssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel“ (Bibliothekssatzung) beschlossen:

(Beschluss- Nr.: SR 202-18/2006)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die vorliegende Bibliothekssatzung regelt die Benutzung der Stadtbibliothek (SB) auf öffentlich-rechtlicher Basis.
- (2) Die Bibliothek ist für die Interessenten innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zugänglich.
Besuche von Gruppen (z. B. Schulklassen) sind auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Absprache möglich.
Die Öffnungszeiten werden durch die Stadtverwaltung festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang mitgeteilt.

**§ 2
Verhalten in der Bibliothek**

- (1) In den öffentlich zugänglichen Räumen der Stadtbibliothek haben sich die Besucher so zu verhalten, dass sie sich nicht gegenseitig oder den Betriebsablauf stören oder behindern. Insbesondere sind laute Unterhaltungen, Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Von Besuchern mitgebrachte Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern abzulegen.
Die Stadt Sondershausen haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die gegen die vorliegende Bibliothekssatzung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) An die Benutzer der Stadtbibliothek wird bei der Anmeldung zur erstmaligen Benutzung gegen Vorlage der Personaldokumente ein Ausweis ausgegeben, der zur Nutzung der Einrichtung berechtigt.
Entleihungen sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
Der Benutzerausweis wird ab vollendetem 7. Lebensjahr für die Kinderbibliothek ausgestellt und gilt ab vollendetem 14. Lebensjahr bzw. mit Beginn des 8. Schuljahres für die Erwachsenenbibliothek.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten zur Anmeldung vorzulegen.
Bei Jugendlichen über 14 Jahren kann auf die Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Schüler- bzw. Personalausweis vorliegt.
- (3) Mit der Anmeldung zur Benutzung und der damit verbundenen Unterschriftsleistung erkennen die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter die Bestimmungen dieser Satzung an und erklären sich mit der elektronischen Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bibliotheksbenutzung einverstanden.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.
- (5) Namensänderung und Wohnungswechsel des Benutzers sowie Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- (7) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind (z. B. bei Wegzug).

§ 4 Entleihung, Verlängerung

- (1) Außer den Magazinbeständen stehen sämtliche Medien jedem Benutzer frei zugänglich zur Verfügung.
- (2) Mit Ausnahme der Präsenzbestände (Informationsbestand, Handbestand) können die Medienbestände der Stadtbibliothek gegen eine Gebühr entliehen werden. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek der Stadt Sondershausen.
- (3) Das Bibliothekspersonal gibt bei Bedarf dazu Hilfestellung, erteilt Auskünfte und berät bei der Auswahl.

- (4) Entlehene Bestände dürfen nicht an andere Personen oder Einrichtungen weitergegeben werden.
- (5) Für ausleihbare Medieneinheiten gelten folgende Ausleihfristen:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Bücher/ Karten | 4 Wochen |
| Zeitungen/ Zeitschriften | 2 Wochen |
| Tonträger | 2 Wochen |
| elektronische Medien | 2 Wochen |
| Videos, DVD´s | 1 Woche |
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.
- (7) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Vorbestellung

Vorbestellungen sind gemäß Regelungen in der Gebührensatzung kostenpflichtig und werden nur für Bücher entgegengenommen.

§ 6 Rückgabe

- (1) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe ist eine Versäumnisgebühr gemäß Regelungen in der Gebührensatzung zu entrichten. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.
- (2) Bei erfolglosen Mahnungen werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig auf dem Verwaltungsweg eingezogen.
- (3) Video- und Musikkassetten sind in zurückgespultem Zustand abzugeben.
- (4) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Bücher und anderer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

- (1) Fachbücher und Fachzeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung beschafft werden. Für die Vermittlung ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Nutzung dieser Medien richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden auswärtigen Bibliotheken.
- (3) Bestellungen für den Leihverkehr werden unter vollständiger Angabe der bibliografischen Daten schriftlich entgegengenommen.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Umknicken von Seiten, Korrigieren und Unterstreichen von Texten sowie das Einfügen von Bemerkungen.
- (2) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den vorgeschriebenen technischen Bedingungen genutzt werden.
- (3) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (4) Jegliche Beschädigung oder Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt dürfen während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Stadtbibliothek nicht benutzen. Die entliehenen Medien sind durch den Benutzer zu eigenen Lasten vor Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 9

Benutzungsregelung für öffentlich zugängliche Internet-Arbeitsplätze

- (1) Zur Internetnutzung ist jeder Bibliotheksbenutzer mit gültigem Bibliotheksausweis der SB Sondershausen ab 7 Jahren in der Kinderbibliothek und ab 14 Jahren in der Erwachsenenbibliothek berechtigt.
- (2) Der Internetbenutzer hinterlegt für die Dauer der Arbeit am Internet- PC den Bibliotheksausweis an der Verbuchungstheke. Es sind maximal 2 Benutzer pro Arbeitsplatz zugelassen.
- (3) Die Nutzung des Internetzugangs ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der SB.
- (4) Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen, abgespeichert noch ausgedruckt und verbreitet werden. Im Falle des Verstoßes wird Strafanzeige erstattet.
- (5) Urheberrechtliche Bestimmungen sind durch den Benutzer einzuhalten. Handlungen im Internet, die Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechen, sind verboten.
- (6) Im Internet angebotene kostenpflichtige Datenbanken dürfen nicht benutzt werden.
- (7) Die Funktion **chat** darf nicht benutzt werden.
- (8) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet.
- (9) Das Herunterladen von Software und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
- (10) Für entstandene Schäden und Kosten haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen.
- (11) Die SB Sondershausen übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (12) Voranmeldung für die Internetnutzung ist möglich. Die Reservierung wird spätestens 15 Minuten nach Ablauf des Termins gelöscht, wenn der Voranmelder bis dahin nicht erschienen ist.
- (13) Die Zeit der Internetnutzung wird auf maximal 30 Minuten pro Nutzungshandlung beschränkt. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Nutzungsbeginn und -dauer werden registriert.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Johann Karl Wezel“ der Stadt Sondershausen vom 18. Februar 2002 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 12. Februar 2007

K r e y e r
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 02/2007
vom 23. Februar 2007